

(2) Abgrenzungen zwischen dem Kommissionshandel und sonstiger Tätigkeit richten sich nach den Festlegungen des Kommissionshandelsvertrages. Sind andere Tätigkeiten (z. B. Zimmervermietungen bei Gastwirten) mit in den Kommissionshandelsvertrag einbezogen worden, so gehören die daraus erzielten Einkünfte auch steuerlich zu den Einkünften aus dem Kommissionshandel.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

(1) Die im Kalenderjahr entrichteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für den Kommissionshändler und seinen mithelfenden Ehegatten dürfen den Gewinn aus dem Kommissionshandel mindern. Die Gewinnminderung darf höchstens betragen:

- a) für den Kommissionshändler 500 DM,
- b) für den Ehegatten und für jedes Kind, das im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das der Kommissionshändler Kinderermäßigung erhält, jeweils weitere 300 DM.

(2) Vor Ermittlung des abzugsfähigen Betrages sind von den entrichteten Pflichtbeiträgen erstattete oder verrechnete Überzahlungen an SV-Pflichtbeiträgen zu kürzen.

§ 3

Steuertabellen

(1) Die Jahressteuer des Kommissionshandels ergibt sich aus der „Jahrestabelle der Steuer des Kommissionshandels“ (Anlage 1).

(2) Die monatlichen Abschlagzahlungen sind nach der „Monatstabelle der Steuer des Kommissionshandels“ (Anlage 2) zu bemessen.

(3) Die Steuer des Kommissionshandels wird auch dann nach der im Abs. 1 bezeichneten Tabelle erhoben, wenn der Kommissionshandelsvertrag im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft tritt.

(4) Bei der Ermittlung der Steuer des Kommissionshandels bleiben Arbeitseinkünfte des Kommissionshändlers außer Ansatz.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

Verkauf von Anlagegegenständen

Umsatzsteuerfrei sind auch die Erlöse, die der Kommissionshändler aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens erzielt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen bzw. Ausgaben sind grundsätzlich in dem Zeitraum anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind bzw. verausgabt wurden.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die der Kommissionshändler kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, vereinnahmt oder verausgabt hat, sind dem Zeitraum zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Das gilt insbesondere für die Provision aus dem Kommissionshandel (z. B. die für den Monat Dezember zu beanspruchende Provision ist dem Dezember hinzuzurechnen).

§ 6

Reparatur- und Dienstleistungen

Gewinne aus der Vornahme von Reparaturen und anderen Dienstleistungen an solchen Waren, die zum Sortiment des Kommissionshändlers gehören, sind dem Gewinn aus Kommissionshandel hinzuzurechnen. Das gilt nicht für Gewinne aus Annahmestellen. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer.

§ 7

Tanzveranstaltungen

Bei Gastwirten gehören Einkünfte aus Tanzveranstaltungen zu dem Gewinn aus Kommissionshandel. Die Umsätze aus Tanzveranstaltungen (Eintritt, Garderobebewahrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 8

Vermögensvergleich

Kommissionshändler, die ihren Gewinn bisher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (Vermögensvergleich) ermittelt haben, können diese Gewinnermittlungsart beibehalten. Sie sind jedoch dann an die handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gebunden.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

Löhne und Gehälter

(1) Löhne und Gehälter (einschließlich des vom Kommissionshändler zu tragenden Anteiles an den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung der Beschäftigten) sind Handelskosten, wenn sie auf Grund der geltenden Tarifverträge und der sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden. Sonstige Zuwendungen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

(2) Umsatzprovisionen und dergleichen, die an Lohn- und Gehaltsempfänger an Stelle oder neben einer festen Vergütung gezahlt werden, sind Handelskosten, soweit sie zusammen mit der festen Vergütung den Tariflohn nicht übersteigen.

(3) Vergütungen für Überstunden (einschließlich der Überstundenzuschläge) sind Handelskosten, wenn die Leistung der Überstunden vom zuständigen Gewerkschaftsorgan genehmigt worden ist.

§ 10

Aufwendungen für kulturelle und soziale Zwecke

(1) Beträge, die vom Kommissionshändler an das zuständige Gewerkschaftsorgan für die Wahrnehmung kultureller und sozialer Zwecke der Beschäftigten abgeführt werden, sind bis zur Höhe von 2,5 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme, der im Kommissionshandel Beschäftigten Handelskosten.

(2) Zur Bruttolohn- und -gehaltssumme gemäß Abs. 1 gehören nicht:

1. der vom Kommissionshändler zu tragende Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen der Beschäftigten;
2. Krankengeldausgleichsbeträge im Sinne der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377).